



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e. V.
Herrn Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Wansleben
Breite Straße 39
10178 Berlin

Dr. Rolf Bösing

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1139
FAX +49 (0) 30 18 682-1138
E-MAIL StB@bmf.bund.de
DATUM 30. Juni 2020

BETREFF **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen;
Startzeitpunkt für den Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen**

GZ **IV A 4 - S 0316-a/20/10007 :002**

DOK **2020/0570224**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Die Bundesregierung hat daher umfassende Stützungsmaßnahmen ergriffen, damit aktive Geschäftsbetriebe ordnungsgemäß aufrechterhalten werden können und ihre Leistungen am Markt anbieten können.

Ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb erfordert seit dem 1. Januar 2020 allerdings auch, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind. Mit der bestehenden Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 (BMF-Schreiben vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800) wurde die Frist für

die Anbindung von Kassensystemen an eine TSE lediglich verlängert, bis eine flächen-
deckende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme möglich ist.

Erfreulicherweise bieten mittlerweile bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem
Markt an, für welche nach unseren Informationen keine Lieferschwierigkeiten aufgrund der
Auswirkungen der Corona-Krise bestehen. In dem o. g. BMF-Schreiben wurde in Hinblick
darauf schon hingewiesen, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen
umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Ich bitte Sie daher, Ihre Mitglieder im Hinblick auf das Auslaufen der Frist am
30. September 2020 darauf hinzuweisen, nunmehr alle Voraussetzungen zur Aufrüstung der
Kassen bzw. Neuanschaffung von Kassen vorzunehmen. Ich weise ausdrücklich darauf hin,
dass die Notwendigkeit einer Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung seitens des
Bundesministeriums der Finanzen nicht gesehen wird und bitte Sie, Ihre Mitglieder hierüber
entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bösing